

An das zuständige Gericht gem. EMRK Art. 6-1

Martin Kraska
Zürich
Zürich, den 17.12.2008
Im Doppel/überbracht

OG
8008 Zürich

Rekurs

**Wiederherstellungs-Beschwerde
National wirksame Völkerrecht-Beschwerde**

wegen vorsätzlicher

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

betr.

Rechtsöffnungs-Begehren

23.10.2008

in re

- **Vorsätzlich menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrige Verfügung** Geschäft Nr. EB082177/Z2 vom 21.11./**13.12.**2008, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend Ersatzrichter lic.iur. U. Boller & GSin lic.iur. S. Schneider, kostenfrei, ohne Rechts- und ohne Rechtsmittelbelehrung
- **Menschenrechts- & gesetzwidrige Verfügung** Geschäft Nr. EB082177/Z vom 27.10.2008, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend Ersatzrichter lic.iur. U. Boller & GSin lic.iur. S. Schneider, kostenfrei, ohne Rechts- und ohne Rechtsmittelbelehrung
- Rechtsvorschlag vom 03.04.2008 betr. Zahlungsbefehls vom 19.03.2008 in Betreuung Nr. 114786, Betreibungsamt Zürich 7, - Beilage 1,

betr.

Kraska Martin, Zürich,
Opfer, Geschädigter, Verletzter & Individualbeschwerdeführer (IBf),

contra

Diener-Aeppli Verena Elisabeth, geboren 27.03.1949, von Winterthur/ZH, Im Schilf 10, 8044 Zürich, Ständerätin-ZH, Beklagte,

rechtfertigt sich innert Frist Wiederholung folgender

A Anträge

1. Es sei definitive *Rechtsöffnung* zu erteilen.
2. Es sei die **vorsätzlich menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrige Verfügung** Geschäft Nr. EB082177/Z2 vom 21.11./**13.12.**2008, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend Ersatzrichter lic.iur. U. Boller & GSin lic.iur. S. Schneider, kostenfrei, ohne Rechts- und ohne Rechtsmittelbelehrung und alle kausal in Zusammenhang stehenden Verfügungen unverzüglich *ex tunc* nichtig zu erklären und ohne weiteren Verzug unter KEF vollständig aufzuheben.
3. Es sei auch die **menschenrechts- & gesetzwidrige Verfügung** Geschäft Nr. EB 082177/Z vom 27.10.2008, Audienzrichteramt, BGZ, *ex tunc* vollumfänglich *menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrigwidrig* zu erklären und unverzüglich ohne weiteren Verzug gestützt auf § 200-1 GVG ff unter *K&EF* vollständig *aufzuheben*.
4. Es sei gestützt auch auf § 200-1 GVG ff *Wiederherstellung* des hängigen Verfahrens und gestützt auf Art. 21 SchKG ff sofortigen Anhandnahme anzuordnen.
5. Es sei unverzüglich ebenfalls gestützt auf Art. 21 SchKG die Vollziehung der Hauptverhandlung anzuordnen und gem. **Art. 6-1 EMRK** zur unparteiischen, unbefangenen auf dem Gesetz beruhenden *Untersuchung, öffentlichen Beurteilung* und *öffentlichen Verkündung* umgehend vorzuladen.
6. Es sei die **vorsätzlich menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrige** Kautionsauflage allenfalls bis zum Ausmass des unbegründet prohibitiven, nicht geschuldeten Betrages von CHF 2000 eventualiter mit gegenüber dem IBf & Gläubiger geschuldeten, zwischenzeitlich gerichtsnotorisch bekannten und gerichtlich geltend gemachten, zivilrechtlich zu beurteilenden Forderungen zu verrechnen.
7. Es sei gegenüber dem nicht geschuldeten Betrag vom CHF 2000 allenfalls übersteigenden Forderungen *Widerklage* zu gewähren und zu gewährleisten.
8. Es sei *aufschiebende* Wirkung zu gewähren.
9. Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger *einstweilen* den Betrag von CHF 5'000'000 (fünf Millionen Schweizer Franken) unpfänd- & unverrechenbar *zu bezahlen*.
10. Beklagte sei zusätzlich zu verpflichten, dem Kläger *Verzugszinse* von 5% pa seit 10.02.2005, *Kapitalkosten* seit 10.02.2005, *Spesen, Umtriebe*, entgangene geldwerte *Einkommens-Gewinne, Prozesskosten, Anwaltskosten, Gerichts-Kautions-Kosten, Prozessentschädigungen, Genugtuung* für immateriellen Schaden infolge *Rufmor-*

des und *Diskriminierung* ohne Ende gem. ZGB Art. 28 a ff und *Folgen* als kostendeckenden Schadenersatz im Ausmass der **restitutionis ad integrum quo ante** zu bezahlen.

11. Beklagte sei zusätzlich zu verpflichten, dem Kläger für alle Verfahren, auch für vorliegendes Verfahren kostendeckende *Prozessentschädigung* zu bezahlen.
12. Es sei alle vorbefassten RichterInnen und Justizpersonen in unstreitigen Ausstand zu setzen; resp. sich setzen zu lassen.
13. Es werden alle vorbefassten RichterInnen und Justizpersonen infolge unbestritten nachgewiesenen erfüllten Anscheines des Tatbestandes der Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber den Minimalanforderungen eines Rechtsstaates hinsichtlich Self-Executing-Völkerrecht, IPBPR, EMRK, GH-Urteil vom 19.04.1993, Bundesverfassung, Gesetz und Individualbeschwerdeführer abgelehnt.
14. Es sei alle sachnotwendigen *Angaben* über alle (mit-)untersuchenden & (mit-)urteilenden Personen im vorliegenden Verfahren zur eindeutigen Identifikation innert nützlicher Frist bekannt zu geben.
15. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & Prozessvertretung zu gewähren, - OHG -,
- Beilagen 6, 7 & w.

B Begründung

Aus gerichtsökonomischen Gründen ist Vormerk zu nehmen, dass die ganze Begründung beider angefochtenen Verfügungen sowohl im Einzelnen als auch in derer Gesamtheit als Falschinterpretation und Falschanwendung einschlägigen Self-Executing-Völkerrechts etc. nicht zu hören, aus dem Recht zu weisen und von allergrösster Bedeutungslosigkeit ist & infolge einseitig begabter, pseudojuristischer Rabulistik mit böswillig und willkürlichen Unterstellungen beispielsweise auf Seite 2. Ziff. 2.2. „...offene Kosten oder Bussen...“ angeblich „...von weit über Fr. 200'000.00.“ als unbewiesen vollumfänglich bestritten ist.

1. Gestützt auf Art. 80-1 SchKG kann das Opfer, Gläubiger, Verletzter und Individualbeschwerdeführer IBf mit dem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte; Zitat:

THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS [JUDGMENT 19 April 1993] STRASBOURG; (Zitat): In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88) bestätigt dessen **CIVIL RIGHT und**

„1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“
- Beilage 2.

beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (*definitive* Rechtsöffnung) verlangen.

2. Gestützt auf Art. 81-1 SchKG wird aufgrund des vollstreckbaren gerichtlichen Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [JUDGMENT 19 April 1993] die *definitive Rechtsöffnung* erteilt, wenn nicht die Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft, wobei **Art. 46-1 EMRK** die Schweizer Eidgenossenschaft verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs völkerrechtlich verfahrensgarantiert ohne Einschränkung *self-executing in fine* zu befolgen.
3. Auch gestützt auf Art. 36-4 BV sind endgültige Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte GH und der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar.
4. Eine rechtsstaatlich einwandfreie Rechtsanwendung im hängigen Verfahren schliesst die gerügten, vorsätzlich begangenen Verletzungen der Grundfreiheiten und Menschenrechte durch alle vorbefassten RichterInnen & Justizpersonen auch gestützt auf Art. 35-1/2/3 BV vollständig aus.
5. Gestützt auf Art. 53 EMRK sind die vom IBf im hängigen Verfahren geltend gemachten, gem. Art. 6-1 EMRK zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen nicht so auszulegen, als beschränken oder beeinträchtigen sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen der Schweizer Eidgenossenschaft, im IPBPR oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden.
6. Gestützt auf Art. 35-1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung der Schweizer Eidgenossenschaft zur Geltung kommen.
7. Insbesondere wer, wie die **Schuldnerin Diener-Aeppli** Verena Elisabeth, staatliche Aufgaben als Direktorin der Zürcher Todesdirektion und Grüne Regierungsrätin a.D. wahrgenommen hat, als Grüne Zürcher Ständerätin oder wie der Ersatzrichter lic.iur. **U. Boller & GSin** lic.iur. **S. Schneider** wahrnimmt, ist gestützt auf Art. 35-1 BV an die *Grundrechte* gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
8. Die Behörden sorgen gem. Art. 35-3 BV dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten, namentlich auch gegenüber der **Schuldnerin Diener-Aeppli** Verena Elisabeth, wirksam werden.
9. Gem. Art. 190 BV sind Bundesgesetze und *Völkerrecht* für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden, vertreten durch die **Schuldnerin Diener-Aeppli** Verena Elisabeth, lic.iur. **U. Boller & GSin** lic.iur. **S. Schneider**, massgebend.
10. Gem. Art. 5-4 BV beachten Bund und Kantone das *Völkerrecht*.
11. Gem. Art. 5-1 ist das *Recht* Grundlage und Schranke staatlichen Handelns.
12. Gem. Art. 5-2 muss staatliches Handeln im *öffentlichen Interesse* liegen und verhältnismässig sein.
13. Gem. Art. 5-3 handeln staatliche Organe und Private nach *Treu und Glauben*.

14. Verbot des Missbrauchs der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Gestützt auf Art. 17 EMRK ist diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für die *Schuldnerin Diener-Aeppli* Verena Elisabeth, für den *Ersatzrichter* lic. iur. **U. Boller & G.Sin** lic.iur. **S. Schneider** in amtlicher Eigenschaft das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist, wobei gem. Art. 18 EMRK die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen dürfen.

15. Indem die angefochtenen Verfügungen den völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's hinsichtlich Antrag 7., Zitat:

„Es sei alle sachnotwendigen Angaben über alle (mit-)untersuchenden & (mit-)urteilenden Personen im vorliegenden Verfahren zur eindeutigen Identifikation innert nützlicher Frist bekannt zu geben.“

nicht gewährten und nicht gewährleisten, ist dem IBf infolge vorsätzlicher Überumpelung hinsichtlich *sachnotwendiger Abklärungen* betr. allfälliger Ausstands-, Ablehnungs-, Befangenheits-, Parteilichkeit- & Feindschaftlichkeitsgründe gegenüber **U. Boller & S. Schneider** *gehörig* zu bewerkstelligen, amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung und Begünstigung wider besseren Wissens vorsätzlich verunmöglicht worden.

16. Die menschenrechtswidrigen Verfügungen von **U. Boller & S. Schneider** ohne dissenting opinion **und** die Missachtung des Verbotes der Geheimjustiz erfüllen den Tatbestand des Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft von **U. Boller & S. Schneider** gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf.
17. Gem. Art. 84-1 SchKG entscheidet der Richter des Betreuungsortes über das **Gesuch um Rechtsöffnung vom 23.10.2008.**
18. Gem. Art. 84-2 SchKG gibt der Richter der betriebenen *Schuldnerin Diener-Aeppli* Verena Elisabeth nach Eingang des Gesuches um Rechtsöffnung vom 23.10.2008 *sofort* Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und eröffnet danach *innert fünf Tagen* seinen Entscheid.
19. Indem U. Boller & S. Schneider vorsätzlich wider besseren Wissens *menschenrechts- & gesetzwidrig* amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung und Begünstigung der betriebenen *Schuldnerin Diener-Aeppli* Verena Elisabeth am 23.10.2008 *nicht sofort* Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben hat, erfüllen **U. Boller & S. Schneider** wieder den Tatbestand des Gesetzesbruchs und damit den fortgesetzten Anschein der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf.
20. Indem U. Boller & S. Schneider vorsätzlich den völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's hinsichtlich eines unparteiischen, unabhängigen auf dem Gesetz beruhenden Gerichtes weder gewährt noch gewährleistet, das den Minimalanforderungen eines Rechts-

staates zu genügen und völkerrechtlich der Inkorporations-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht innert nützlicher Frist auf billige Weise nachzukommen vermag, erfüllen U. Boller & S. Schneider systemimmanent fortwährend den Tatbestand des Gesetzesbruchs und damit wiederum den vollendeten Anschein der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf.

21. Indem U. Boller & S. Schneider ebenfalls vorsätzlich wider besseren Wissens *menschensrechts- & gesetzwidrig* amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung und Begünstigung keinen Entscheid ***innert fünf Tagen*** eröffnet haben, erfüllen **U. Boller & S. Schneider** einmal mehr den Tatbestand des Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf infolge *bösgläubiger* Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
22. Indem U. Boller & S. Schneider in den angefochtenen Verfügungen weder Rechts- noch Rechtsmittelbelehrung erteilt haben, wird zusätzlich Art. 18-1/2 KV verletzt, wonach jede Person vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens hat und die Parteien Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung haben.
23. Gem. § 84-1 ZPO wird Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.
24. Gem. § 84-2 ZPO kann das Gericht vom Gesuchsteller Ausweise verlangen, ihn über seine Verhältnisse sowie seine Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und auch den Prozessgegner anhören.
25. Bei den Gerichtsakten liegt bereits die Gutheissung der kautionslosen Zustellung des Zahlungsbefehls in Betreuung Nr. 114786, Betreibungsamt Zürich 7 vor, nachdem der zuständige Stadtammann das entsprechende Gesuch des IBf's um unentgeltliche Prozessführung & unentgeltliche Prozessvertretung untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet hat.
26. Unabhängig davon wird ausserdem zusätzlich mit Beweismitteln gem. ZGB Art. 8 & 9 die finanzielle Mittellosigkeit des IBf's mit Verlustschein VS-NR: 25440 vom 03.11.2008 in Betreuung Nr. 109587 und Verlustschein VS-NR: 25442 vom 04.11.2008 in Betreuung Nr. 109588, beide Betreibungsamt Zürich 6, einmal mehr und weiterhin - gerichtsnotorisch unwidersprochen bekannt - glaubhaft nachgewiesen,
- Beilagen 10, 11 & 12.
27. Gem. § 85-1 ZPO befreit die unentgeltliche Prozessführung die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.
28. Gem. § 87 ZPO wird auf besonderes Gesuch, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, unter den Voraussetzungen von § 84 ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf.

29. Die vorbefassten, offensichtlich einseitig begabten Justizbeamten U. Boller & S. Schneider haben die mit Beweismittel gem. ZGB Art. 8 & 9 hinsichtlich FK/Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB 060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, glaubhaft nachgewiesene „**partielle Prozessunfähigkeit**“ des IBf's weder widerlegt noch begründet, dass der IBf ohne unentgeltlicher Rechtsbeistand seine Rechtssache **gehörig zu vertreten** in der Lage sein soll.
30. Über Antrag 12. ist **sofort zu entscheiden**, insbesondere nicht, wenn Antrag 12. zu Beginn des Zivilverfahrens wie vorliegend mit Betreibungsbegehren erfolgreich gestellt wurde, erst mit dem Endentscheid.
31. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch das Schweizer Bundesgericht, vertreten durch **Merkli Thomas et al.**, Staatsterrorist & Bundesrichter, die Zürcher Todesdirektion - **Peter Wiederkehr, Ernst Buschor, Verena Diener & Thomas Heiniger** - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist - gerichtsnotorisch bekannt - finanzielles Einkommen des IBf's untersagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch und noch einmal Antrag 12. - **eo ipso loquitur** -, - Beilage 13.
32. Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch und in Geheimjustiz beschränkt & ausser Kraft gesetzt haben.
33. In unüberwindbarem Widerspruch zum *Self-executing*-Völkerrecht steht Art. 14 VG, wonach für von Bundesrichter begangene Delikte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit für eine Strafverfolgung in jedem Fall die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich ist, was klar und deutlich ein völkerrechtswidriges Strafverfolgungsprivileg bedeutet.
34. Gem. Art. 2-1 BGG ist das Bundesgericht in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Seine Entscheide können gem. Art. 2-2 BGG nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden. *Self-Executing*-Völkerrecht ist davon nicht ausgenommen.
35. Kein Richter steht über dem **Völker-Recht**, - Beilage 14.
36. Art. 34-1 BGG Ausstandsgründe:
- Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:
- in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;
 - aus anderen Gründen, insbesondere wegen Rückgriffklagebedrohtheit, wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei, oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.

37. Indem die vorgenannt vorbefassten Justizpersonen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider Besseres Wissen verzögern und verweigern, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich hinreichend begründet.

Art. 35-1 BGG Mitteilungspflicht:

38. Trifft wie vorliegenden Falls bei einer Gerichtsperson ein oder mehrere Ausstandsgründe zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.

Indem die vorgenannt vorbefassten Justizpersonen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseres Wissen verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie Mitteilung ans Abteilungspräsidium oder in kantonaler Analogie erstattet haben, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich einmal mehr hinreichend begründet.

38. Art. 37-1 BGG Entscheid

Bestreitet Gerichtspersonen, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand.

39. Indem die vorgenannt vorbefassten Justizpersonen den völkerrechtlich *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider Besseres Wissen strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie *unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen¹ im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.

40. Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

41. Der zur Anzeige gebrachte Vorrichter hat bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., er darf keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5): **Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.**

¹ Universeller Menschenrechtsschutz, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

42. Es genügen demzufolge bereits alle durch den Vorrichter begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei. Somit hat der Vorrichter sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.
43. Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg. Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung.
44. Gem. § 102-2 hat der Vorrichter et al. seine Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.
45. Gem. Art. 20a SchKG sind Verfahren kostenlos.
46. Gem. Art. 62-2 BGG gilt die Sicherstellungspflicht² nicht, wenn völkerrechtliche Verträge wie hier vorliegend die EMR-Konvention entgegenstehen, wobei das Urteil GH 19.03.1993 hinsichtlich Parteien betr. *ratione personae et materiae* vollständig übereinstimmend identisch ist und die **Opfereigenschaft des IBf's** in fine definiert ist.
47. Inwiefern das Urteil GH 19.04.1993 **kein** völkerrechtlich verfahrensgarantiert *unverzicht-*, *unantast-* & *unverjährbar self-executing* Rechtsöffnungstitel sein soll, haben die Vorrichter weder untersucht, noch öffentlich beurteilt noch öffentlich verkündet noch widerlegt.
48. Ebenso wenig haben die Vorrichter weder untersucht, noch öffentlich beurteilt noch öffentlich verkündet, noch widerlegt, dass die Schuldnerin in amtlicher Eigenschaft das endgültige Urteil vom 19.04.1993 in vorsätzlicher Verletzung von Art. 46 EMRK **nicht** befolgt hat.
49. Zudem ist das Rechtsöffnungsverfahren nach SchKG ohnehin kein der ZPO unterstelltes Verfahren, sondern ist als völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing vollstreckungsrechtliche Angelegenheit vorbehalt- & kostenlos den öffentlichrechtlichen Rechtssachen³ gestützt auf Art. 72-2 lit. a BGG zuzurechnen, woraus ebenfalls hervorgeht, dass kein Kautionsierungsgrund geltend gemacht werden darf und ohne Kautionsierungsgrund auch kein solcher zu entfallen hat.
50. Kommt hinzu, dass der Richter im Rechtsöffnungsverfahren in amtlicher Eigenschaft als Vollstreckungsrichter und nicht als Zivilrichter handelt, weshalb den Vorrichtern keinerlei rechtliche Kognitionsbefugnis hinsichtlich des Urteils GH vom 19.04.1993, der Folgen und der Wiedergutmachung wie vorliegend im Falle der vorsätzlichen Missachtung durch die Schuldnerin zusteht.

Freundliche Grüsse

² Stämpfli Handkommentar 2007 S.200

³ Ebenda S. 259, N 17

C Beilagen/FK

Alle Eingaben und alle Beweismittel des IBf's sind von Völkerrechtes/Amtes wegen als integrierender Bestandteil auch vorliegender Eingabe beizuziehen.

- Beilage 1 **Rechtsvorschlag** vom 03.04.2008 betr. Zahlungsbefehls vom 19.03.2008 in Betreuung Nr. 114786, Betreibungsamt Zürich 7,
- Beilage 2 **THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] STRASBOURG; (Zitat): In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88) „**1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;**“
- Beilage 3 Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich ermächtigt den IBf hinsichtlich vorgewiesenen eidgenössischen Diploms, den Beruf als Arzt im Kanton Zürich auszuüben, auf Grund dessen **CIVIL RIGHT** am **19.10.1982**, unterzeichnet von Dr. iur. Peter Wiederkehr, Direktor
- Beilage 6 Unterstützungsberechnung Juli & August 2007 vom 19.07.2007, CHF 2220.40/ mtl.
- Beilage 7 Unterstützungsbestätigung vom 30.08.2007, Soziale Dienste, Zürich
- Beilage 8 BGE 121 I 60 = Praxis 1995 Nr. 206
- Beilage 9 BGE 25.10.199 i.S. L.B. und Kons. c. Kantonsgericht St. Gallen (7B.220/1999) = Praxis 2/2000 Nr. 34 S. 103
- Beilage 10 UP vom 30.01.2007 & Verlustschein VS-NR: 22538 vom 24.01.2007, Betreibungsamt Zürich 6
- Beilage 11 Verlustschein VS-NR: 25440 vom 03.11.2008, Betreibungsamt Zürich 6
- Beilage 12 Verlustschein VS-NR: 25442 vom 04.11.2008, Betreibungsamt Zürich 6
- Beilage 13 Merkli Thomas, Bundesrichter & Staatsterrorist, publiziert www.hydepark.ch
- Beilage 14 Kein Richter über dem Bundesrat, NZZ 15./16.11.2008 Nr. 268 S. 18, Urteil 9C_116/2008 vom 20.10.2008 – BGE-Publikation
- Beilage w Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060 020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZH, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, 100% kostenpflichtig CHF 377

Publiziert:www.hydepark.ch unter:

Richterkriminalität am Bezirksgericht Zürich